



Der Bayerische Landesbeauftragte  
für den Datenschutz

---

## Verarbeitung von Sozialdaten durch Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund

Stand: 1. Februar 2019

---

## Einführung

Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft stellen spezielle Formen der gesetzlichen Vertretung eines Kindes dar. Übernommen wird diese Vertretung grundsätzlich von Bediensteten des Jugendamtes.

Bei Ausübung dieser Tätigkeiten nehmen die Beschäftigten eine Art „Sonderrolle“ innerhalb des Jugendamtes ein. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) für die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten vorzunehmenden Datenverarbeitungen mit **§ 68 Abs. 1 SGB VIII** eine besondere Vorschrift enthält:

„<sup>1</sup>Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden [zukünftig wohl nur noch: ‚verarbeiten‘<sup>1</sup>], soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.“

Hinsichtlich des Vollzugs dieser Vorschrift durch die bayerischen Jugendämter habe ich im Jahr 2018 eine datenschutzrechtliche Querschnittsprüfung durchgeführt. Dabei ging es schwerpunktmäßig um die Organisationsstruktur der Jugendämter sowie um den Austausch der Beistände, Amtspfleger und Amtsvormünder mit anderen Bereichen des Jugendamtes.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten datenschutzrechtlichen Anforderungen für den Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dar. Von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt – sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration werden diese Empfehlungen mitgetragen.

<sup>1</sup> Siehe Art. 129 Nr. 5 Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2017/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)“, Bundesrats-Drucksache 430/18, S. 177 f., und Bundestags-Drucksache 19/4674, S. 154.

# Inhaltsverzeichnis

I.	Beschreibung der Aufgabenbereiche .....	4
1.	Beistandschaft .....	4
2.	Amtsvormundschaft.....	4
3.	Amtspflegschaft .....	5
II.	Datenschutzrechtliche Anforderungen .....	5
1.	Technische und organisatorische Maßnahmen.....	5
a)	Aufgabentrennung.....	5
b)	Doppelbüros .....	6
c)	Zugriffs-/Einsichtsrechte .....	6
d)	Vertretung .....	7
e)	Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung.....	7
2.	Zusammenarbeit mit anderen Bereichen innerhalb des Jugendamtes .....	7
a)	Tätigkeit als Beistand .....	8
b)	Tätigkeit als Amtsvormund/Amtspfleger .....	9
c)	Datenverarbeitung auf Grundlage von Einwilligungen.....	9

# I. Beschreibung der Aufgabenbereiche

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII darf eine Datenverarbeitung nur erfolgen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 56 SGB VIII in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erforderlich ist. Zunächst soll daher der jeweilige Aufgabenbereich kurz umrissen werden:

## 1. Beistandschaft

Die Aufgaben des Beistandes ergeben sich ohne Weiteres aus dem Gesetz. Gemäß § 1712 BGB wird das Jugendamt Beistand des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie für die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen. Ein entsprechender Antrag kann auf einzelne der bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

Zum Aufgabenkreis des Beistandes zählt **ausschließlich** die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 ff. BGB, **nicht** dagegen der Unterhalt**ersatz**ansprüche des öffentlichen Rechts aus Renten, Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – oder nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.<sup>2</sup>

Bei einer Beistandschaft ist beispielsweise die Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung **erforderlich**, die Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes haben können.

## 2. Amtsvormundschaft

Die Amtsvormundschaft tritt entweder kraft Gesetzes ein (§ 1791c BGB, § 55 SGB VIII) oder beruht auf einer Bestellung durch das Familiengericht (§ 1791b BGB, § 55 SGB VIII).

Der Vormund hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (sog. **Elternersatzfunktion**, siehe § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dabei vertritt er nahezu ausschließlich die Interessen des Mündels gemäß dessen jeweiliger Lebenssituation. Er hat sich dabei um die persönlichen Belange des Mündels zu kümmern, es persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Götz, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Auflage 2018, § 1712 BGB Rn. 2.

## 3. Amtspflegschaft

Die Amtspflegschaft umfasst dagegen nur einen oder mehrere Wirkungskreise der elterlichen Sorge (§§ 1909, 1911 bis 1914 BGB). Für diese eine bestimmte Angelegenheit oder diesen Kreis von Angelegenheiten ist der Amtspfleger gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1915 Abs. 1 in Verbindung mit § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB); er verfolgt dabei wiederum grundsätzlich nur die Interessen dieses Kindes.

## II. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Zunächst ist anzumerken, dass die Bereiche der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft datenschutzrechtlich **privilegiert** sind, indem die Regelungen des Sozialdatenschutzes nur eingeschränkt anwendbar sind (Umkehrschluss aus § 61 Abs. 2 SGB VIII).

Dieses Privileg hat allerdings zur Folge, dass die Abschottung gegenüber anderen Teilen der Kommune oder des Landratsamtes, auch und gerade innerhalb des Jugendamtes, gewährleistet sein muss.<sup>3</sup>

### 1. Technische und organisatorische Maßnahmen

#### a) Aufgabentrennung

Vor diesem Hintergrund sollte so weit wie möglich eine Aufgabentrennung innerhalb des Jugendamtes erfolgen, die sich dann auch in einer räumlich getrennten Anordnung der Sachgebiete (einschließlich abschließbarer Bürozimmer, verschließbarer Schränke usw.), in einer getrennten Aktenführung (etwa durch optische Unterscheidung der verschiedenen Jugendamtsakten mittels unterschiedlicher Farbtöne) und in der Regelung der (elektronischen) Zugriffsberechtigungen widerspiegeln muss.

Empfehlenswert ist dabei eine **vollständige** personelle Trennung der Sachbearbeitung im Rahmen der „Beistandschaft“ von der Sachbearbeitung „Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft“ sowie **insgesamt** von den anderen Aufgaben des Jugendamtes. Mischarbeitsplätze sollten vermieden werden.

Mit dieser Trennung kann ein klares Rollen- und Aufgabenverständnis vermittelt und die jeweilige Aufgabe konzentriert ausgeübt werden. In der Praxis ist diese Trennung auch – selbst in kleineren Jugendämtern – umsetzbar.

<sup>3</sup> Vgl. Morsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 68 Rn. 4a.

## II. Datenschutzrechtliche Maßgaben

Eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als personensorgeberechtigte Stelle einerseits und als Leistungsbehörde andererseits ist in jedem Fall **auszuschließen**.

Soweit eine strikte Aufgabentrennung im Einzelfall **nicht** möglich ist (§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII: Indiz dafür, dass im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften eine gleichzeitige Wahrnehmung anderer Aufgaben nicht ausgeschlossen ist), sind bestimmte Vorgaben zu beachten:

- Die betroffenen Bediensteten müssen hinsichtlich der – je nach Aufgabe – unterschiedlichen Datenverarbeitungsbefugnisse sensibilisiert werden (namentlich im Hinblick auf die Sondervorschrift des § 68 SGB VIII, aber auch in Bezug auf die allgemeinen sozialdatenrechtlichen Vorschriften). Hierfür sollten den Beschäftigten der bayerischen Jugendämter spezielle Schulungen angeboten werden.
- Als Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund ist die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 3** (ausgeschlossene Personen), gegebenenfalls auch die des § 17 (Besorgnis der Befangenheit) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) zu beachten. Diese Vorschriften bringen die bereits erwähnte Sonderstellung dieser Personengruppen und die damit einhergehende Gefahr von Interessenkollisionen zum Ausdruck. Unzulässig ist dabei insbesondere die Verbindung von Aufgaben der Beistandschaft mit der Tätigkeit als Unterhaltsvorschussstelle (**Ausnahme**: Vornahme einer strikten Falltrennung).
- Da oftmals in den Aufgabenbereichen der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft auch Beurkundungen im Sinne von § 59 SGB VIII vorgenommen werden, sind die betroffenen Beschäftigten ausdrücklich auf dessen Absatz 2 hinzuweisen. Danach **soll** – im Regelfall also: darf – die Urkundsperson **keine** Beurkundung vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. Dies trifft im Falle der Ausübung der Aufgaben als Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund zu (§ 55 Abs. 2 SGB VIII).
- Bei Mischarbeitsplätzen sollte die jeweilige Sachbearbeiterin oder der jeweilige Sachbearbeiter in einem **Einzelbüro** untergebracht sein.

### b) Doppelbüros

Bei Bediensteten (des gleichen Zuständigkeitsbereichs), die in **Doppelbüros** arbeiten, ist zu beachten, dass eine gleichzeitige Beratung mehrerer betroffener Personen unzulässig ist. Dies kann durch eine abwechselnde Terminvergabe oder durch Nutzung eines separaten Besprechungszimmers vermieden werden. Alternativ sind Doppelbüros mit Schall- und Sichtschutzwänden auszustatten.

### c) Zugriffs-/Einsichtsrechte

**(Sachgebiets-)Übergreifende** Zugriffsberechtigungen in den von den Jugendämtern verwendeten EDV-Programmen (u.a. OK.JUG, Prosoz) sollten unter Anwendung des **Grundsatzes der Erforderlichkeit** restriktiv eingerichtet sein. Eine **umfassende** digitale Zugriffs-

## 2. Zusammenarbeit im Jugendamt

möglichkeit, etwa für die Amtsleitung sowie für Verwaltungskräfte (so zu Buchhaltungszwecken), geht zu weit. Im Übrigen sollten Datenzugriffe protokolliert werden.

Einsichtnahmen in Papierakten anderer Bereiche sind ausdrücklich – etwa im Rahmen einer Dienstanweisung – zu regeln und durch die Einsicht gewährende Sachbearbeitung zu dokumentieren.

### d) Vertretung

Beistände sollten nur von Beiständen, Amtsvormünder nur von Amtsvormündern vertreten werden. Akteneinsicht darf nur im Vertretungsfall erfolgen. Die Vertretungssituation ist zu regeln. Ein weiterer Aktenaustausch darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Eine unmittelbare Ausübung der Aufgaben des Pflegers, Vormunds oder Beistands durch den Leiter des Jugendamtes ist **ausgeschlossen**, wenn ihm nicht ebenfalls die Ausübung übertragen worden ist.<sup>4</sup>

### e) Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung

Bei einer Datenverarbeitung zum **Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung** gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist aufgrund der Gesetzesformulierung („im Hinblick auf den Einzelfall“) zu beachten, dass eine regelmäßige Vorlage von Akten an die Landrätin/den Landrat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und an die zuständige Abteilungsleitung nicht erlaubt ist.<sup>5</sup>

## 2. Zusammenarbeit mit anderen Bereichen innerhalb des Jugendamtes

Zunächst ist immer zu prüfen, ob eine Weitergabe personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung **erforderlich** ist. Gegebenenfalls ist ein fachlicher Austausch innerhalb des Jugendamtes auch ohne Nennung personenbezogener Daten möglich; dann ist auch dementsprechend zu verfahren.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine Datenweitergabe zwischen zwei Sachgebieten eines Jugendamtes eine **Datenübermittlung** darstellt, da im Jugendamt jede Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem der Besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs (Zweites bis Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) wahrnimmt, jeweils als Verantwortlicher gilt (siehe § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB X, sog. funktionaler Stellenbegriff). Das bedeutet, dass es für die Zulässigkeit eines solchen Austausches personenbezogener Daten (= Datenübermittlung) einer

<sup>4</sup> Vgl. Tillmanns, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage 2017, § 55 SGB VIII Rn. 10.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu bereits den Beitrag Nr. 4.7.2 „Datenschutz bei Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gemäß § 68 SGB VIII“ in meinem 17. Tätigkeitsbericht 1996, im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

## II. Datenschutzrechtliche Maßgaben

**Übermittlungsbefugnis** bedarf. Eine solche kann sich aus einer Rechtsvorschrift oder aus einer Einwilligung ergeben. Allerdings sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (= Anwendungsbereich von § 68 SGB VIII) die Übermittlungsbefugnisse des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (etwa § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) wegen § 61 Abs. 2 SGB VIII nicht anwendbar.

Des Weiteren dürfen Personen oder Stellen, die Sozialdaten von einem Beistand, Amtsvormund oder Amtspfleger erhalten haben, diese nur zu dem ursprünglichen Übermittlungszweck weiterverwenden (Zweckbindung, § 68 Abs. 4 SGB VIII). Eine Zweckänderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es können nachfolgend **nicht** alle Fallkonstellationen beleuchtet werden, die innerhalb eines Jugendamtes relevant werden können. Daher erfolgt eine Beschränkung auf die häufig vorkommenden Konstellationen. Zudem beziehen sich die Ausführungen nur auf eine zulässige „Datenherausgabe“ durch Beistände, Amtspfleger und Amtsvormünder gemäß § 68 SGB VIII.

### a) Tätigkeit als Beistand

Die Aufzählung der Aufgaben eines Beistands in § 1712 BGB ist abschließend und einer erweiternden Auslegung daher – wenn überhaupt – höchstens in eng begrenztem Umfang zugänglich.<sup>6</sup>

- Eine Datenweitergabe an die jeweils zuständige Urkundsperson ist zulässig, wenn eine Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung oder Unterhaltsverpflichtung im Raum steht.
- Datenerhebungen und -übermittlungen des Beistandes sind dagegen grundsätzlich ausgeschlossen für Aufgaben unter anderem der Unterhaltsvorschusskasse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder für die Wirtschaftliche Jugendhilfe hinsichtlich einer Heranziehung von Eltern und Kind zu Kostenbeiträgen nach §§ 90 bis 94 SGB VIII.
- (Umfassende) Lese- oder Zugriffsberechtigungen bei IT-Verfahren für Unterhaltsvorschussstellen oder die Wirtschaftliche Jugendhilfe sind daher äußerst problematisch; nur die Einsicht in bestimmte Grund-/Stammdaten halte ich für zulässig.
- Grundsätzlich zulässig ist ein Datenaustausch mit der Unterhaltsvorschussstelle im Zusammenhang mit einer (etwaigen) treuhänderischen Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf das Kind (§ 7 Abs. 4 Unterhaltsvorschussgesetz; gegebenenfalls auch zur Titelumschreibung usw.). Im Einzelfall kann auch ein Austausch mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zulässig sein, soweit von dort gewährte Leistungen Auswirkungen auf den bereits geltend gemachten Unterhaltsanspruch haben können.
- Im Übrigen ist § 68 SGB VIII beispielsweise **nicht** anwendbar, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Beistandschaft nach § 18 Abs. 1 SGB VIII hinsichtlich der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts beratend tätig wird.

<sup>6</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. September 1981, IX ZR 80/80, NJW 1982, 515/516.



### b) Tätigkeit als Amtsvormund/Amtspfleger

Der Amtsvormund/Amtspfleger tritt als Personensorgeberechtigter (teilweise) an die Stelle der Eltern. Aufgrund dieser Elternersatzfunktion darf er an verschiedene Stellen des Jugendamtes (beispielsweise Soziale Dienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe) Daten **im erforderlichen Umfang** zulässigerweise übermitteln. So wird der nach § 36 SGB VIII vorgeschriebene Hilfeplan vom Sozialen Dienst unter Beteiligung des Amtsvormunds und des Mündels erstellt. Dem Amtsvormund/Amtspfleger steht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) zu. In diesem Zusammenhang sind durch den Amtsvormund/Amtspfleger auch entsprechende personenbezogene Angaben zu machen.

**Entscheidend** für die Zulässigkeit einer Datenerhebung oder -übermittlung ist stets, dass diese jeweils zur Aufgabenerfüllung des Amtsvormunds/Amtspflegers **erforderlich** ist (§ 68 Abs. 1 SGB VIII).

§ 68 SGB VIII ist dagegen beispielsweise **nicht** anwendbar, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes im Bereich der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft nach § 53 Abs. 2 SGB VIII beratend tätig wird oder nach § 53 Abs. 1 SGB VIII dem Familiengericht Vorschläge unterbreitet.

### c) Datenverarbeitung auf Grundlage von Einwilligungen

Über § 68 SGB VIII hinaus kann eine Datenverarbeitung im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft grundsätzlich auch auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO<sup>7</sup>; bei Verarbeitung von Gesundheitsdaten: zusätzlich Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO) gestützt werden.

Die Einwilligung ist wirksam, wenn sie die Anforderungen nach Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a sowie nach Art. 7 Abs. 2 DSGVO erfüllt. Diese Anforderungen erläutert mein Arbeitspapier „Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung“.<sup>8</sup> Die Einwilligung muss insbesondere freiwillig, informiert, auf einen bestimmten Zweck und auf eine bestimmte Verarbeitung bezogen sowie unmissverständlich sein (siehe Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO). Sie wirkt grundsätzlich bis zu ihrem Widerruf (Art. 7 Abs. 3 Satz 1, 2 DSGVO).

Erwägungsgrund 43 DSGVO geht regelmäßig von einem Ungleichgewicht zwischen einer Behörde als Verantwortlichem und der betroffenen Person aus. Für die Beurteilung der Freiwilligkeit einer Einwilligung müssen zusätzlich die Umstände des Einzelfalles beachtet werden. Insbesondere wenn die Gewährung einer staatlichen Leistung allein von der Abga-

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, berichtigt ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72, und ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2).

<sup>8</sup> Im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Einwilligung“.

## II. Datenschutzrechtliche Maßgaben

be einer Einwilligung zur Datenverarbeitung abhängig gemacht werden würde, ist nicht mehr von einer freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person auszugehen.

Insgesamt ist für die Beurteilung der Freiwilligkeit entscheidend, ob die betroffene Person eine **echte Wahl** bei der Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung hat, sie diese also ohne Täuschung, Zwang oder sonstige erhebliche negative Folgen erklären kann.

Grundsätzlich kann etwa eine Übermittlung von Informationen über Einkommensverhältnisse einer unterhaltspflichtigen Person vom Beistand an die Wirtschaftliche Jugendhilfe oder auch von einem Beistand an die Unterhaltsvorschussstelle (bei paralleler Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) auf Grundlage einer Einwilligung erfolgen.